

---

## Öffentliches Recht II (Liz. II)

9. Januar 2012

---

**Dauer:** 5 Stunden

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 7 Seiten (inkl. Anhang, ohne dieses Deckblatt) und 10 Aufgaben.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Es handelt sich um eine „Open Book“-Prüfung. Die zulässigen Hilfsmittel und die erforderlichen Erlasse ergeben sich aus der Bekanntmachung des Dekanats.
- Lesen Sie die Aufgaben genau und beantworten Sie nur die gestellten Fragen!
- Achten Sie auf knappe, aber präzise und sprachlich korrekte Formulierungen.
- Zur Begründung gehört auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen.
- Im Anhang (S. 7) sind einige Vorschriften des kantonalen und kommunalen Rechts wiedergegeben. Sollten Regelungen nicht verfügbar sein, so sind die gestellten Aufgaben nach anerkannten Regeln und Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsrechts zu lösen.
- Teilen Sie die Zeit gut ein!

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	4 Punkte	ca. 3,5 % des Totals
Aufgabe 2	18 Punkte	ca. 16 % des Totals
Aufgabe 3	8 Punkte	ca. 7 % des Totals
Aufgabe 4	9 Punkte	ca. 8 % des Totals
Aufgabe 5	21 Punkte	ca. 19 % des Totals
Aufgabe 6	6 Punkte	ca. 5 % des Totals
Aufgabe 7	8 Punkte	ca. 7 % des Totals
Aufgabe 8	8 Punkte	ca. 7 % des Totals
Aufgabe 9	8 Punkte	ca. 7 % des Totals
Aufgabe 10	22 Punkte	ca. 20 % des Totals

---

Total	112 Punkte	100 %
-------	------------	-------

**Viel Erfolg!**

## **Klausur im Öffentlichen Recht II (Liz.II) vom 9. Januar 2012**

### **„Das Schlachten-Jubiläum“**

Die Gemeinde G. im Kanton K. ist schweizweit bekannt, weil ein etwas ausserhalb des Dorfkerns gelegenes Feld im ausgehenden Mittelalter Schauplatz einer Schlacht war, bei der die ruhmreichen alten Eidgenossen die Habsburger zu besiegen vermochten. Seit Jahren kommt es am 9. Juli, dem Jahrestag der Schlacht, auf dem Gebiet der Gemeinde G. immer wieder zum Aufmarsch rechtsradikaler Gruppierungen, in jüngerer Zeit auch an den Tagen unmittelbar davor und danach.

Unweit des historischen Schlachtfeldes befindet sich ein parkartiges Gelände, das im Volksmund „Schlachtfeld-Park“ genannt wird. Das Gelände ist von allen Himmelsrichtungen her leicht zugänglich. Der südliche Teil gehört der Gemeinde G.; der nördliche Teil ist in Privatbesitz, jedoch seit unvordenklichen Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Feste Begrenzungen zwischen den beiden Teilen des Parks gibt es nicht.

Der im Nachbarkanton N. wohnhafte österreichische Staatsbürger Ö. ersucht am 9. Januar namens des von ihm geleiteten Bündnisses gegen Rechts (BgR) sowie in eigenem Namen den Gemeinderat von G. (Exekutive) um die Erteilung der Bewilligung für die Durchführung einer „antifaschistischen Kundgebung mit anschliessendem multikulturellem Parkfest (inkl. Grill mit einfachem Restaurationsbetrieb)“ im Schlachtfeld-Park, dies für den 9. Juli (Jahrestag der Schlacht) im Zeitraum von 11.30 Uhr bis 23.00 Uhr.

Gestützt auf § 5 des Ortspolizeireglements (OPR) erteilt der Gemeinderat von G. die Bewilligung, dies allerdings mit der folgenden örtlichen und zeitlichen Limitierung:

- örtlich: Die Bewilligung gilt nur für den gemeindeeigenen südlichen Teil des Parks.
- zeitlich: Die Veranstaltung muss spätestens um 18.00 Uhr beendet sein.

Zur Begründung der zeitlichen Beschränkung wird angeführt, dass die Vorbereitungen für das von der Gemeinde traditionell am Abend des Jahrestags ausgerichtete Feuerwerk nicht behindert werden sollen und dass das Feuerwerk selbst nicht konkurrenziert werden soll.

Ö. und das Bündnis gegen Rechts wollen sich damit nicht abfinden und gehen auf dem Rechtsweg gegen die örtliche und zeitliche Beschränkung vor. Das Verwaltungsgericht des Kantons K. (kantonale Letztinstanz) tritt auf die Beschwerde des Ö. und die Beschwerde des BgR ein, weist jedoch beide Beschwerden ab. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass das Ortspolizeireglement dem Gemeinderat in Bezug auf die Bewilligung von Veranstal-

tungen auf öffentlichem Grund und Boden ein weites Ermessen einräume, das im vorliegenden Fall nicht überschritten worden sei; die Autonomie der Gemeinde sei zu respektieren. Sowohl Ö. als auch das BgR gelangen an das Bundesgericht. Sie bringen in ihren im Wesentlichen gleichlautenden Beschwerden unter anderem vor, dass der Gemeinderat von G. in Bezug auf das Feuerwerk übertrieben ängstlich sei; die Distanz zur „Abschussbasis“ für das Feuerwerk betrage etwa 80 m, und von einer Konkurrenzierung des Feuerwerks können nicht die Rede sein. Vielmehr sei umgekehrt zu befürchten, dass bei dem vom Gemeinderat festgelegten frühen Veranstaltungsende der Restaurations-Umsatz – als einzige Einnahmequelle des Parkfests – gering bleibe und die anfallenden Unkosten niemals zu decken vermöge. Gerichtsintern wird Bundesrichter B. als Referent bestimmt. Er beauftragt die ihm zugeteilte Gerichtsschreiberin S. (vgl. Art. 24 Abs. 2 BGG), die Frage der Beschwerdelegitimation sowie alle materiellen Rechtsfragen zu klären, die für die Beurteilung des Falls absehbarerweise relevant werden könnten (inkl. rechtliche Qualifizierung der örtlichen und zeitlichen Limitierung). Beantworten Sie (anstelle der Gerichtsschreiberin S.) die folgenden Fragen:

**Aufgabe 1:** Ist die Beschwerdelegitimation des Ö. bzw. des BgR im Verfahren vor Bundesgericht zu bejahen? Gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?  
[Eine kurze Begründung genügt.]

4 Punkte

**Aufgabe 2:** Welche materiellen Rechtsfragen stellen sich? Wie sind sie zu beantworten? Wie soll das Bundesgericht entscheiden?  
[Gehen Sie hier – unabhängig vom Ergebnis bei Aufgabe 1 – davon aus, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind und die nötigen Rügen erhoben wurden. Es sollen alle relevanten Rechtsfragen erörtert werden; dies unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei den einzelnen Prüfschritten gelangen.]

18 Punkte

Angenommen, bei Erteilung der Bewilligung werde vom Gemeinderat *zusätzlich* festgelegt:

Variante a.: Der Titel der Veranstaltung ist zu ändern; er darf nicht provokativ sein und muss dem Anlass (Jahrestag des Sieges der heldenhaften Eidgenossen) angemessen sein.

Variante b.: Als Verantwortliche und Ansprechpersonen für Veranstaltungen am Schlachten-Jahrestag werden nur Einheimische akzeptiert. Das Bündnis gegen Rechts hat daher eine ortsansässige Person als verantwortliche Ansprechperson zu bezeichnen. Das Gesuch, das Ö. in eigenem Namen gestellt hat, wird abgewiesen.

**Aufgabe 3:** Ändert sich die rechtliche Beurteilung aus Sicht des Bundesgerichts und, wenn ja, inwiefern:

a. im Fall der Variante a. (Titel der Veranstaltung)?

4 Punkte

b. im Fall der Variante b. (ortsansässige Person als Ansprechperson)?

4 Punkte

[Gehen Sie bei den Aufgaben 3.a. und 3.b. davon aus, dass das kantonale Verwaltungsgericht das Vorgehen des Gemeinderates von G. nicht beanstandet hat. Die Antwort soll sich auf die Erörterung der für den Vergleich (mit Aufgabe 2) relevanten Punkte beschränken.]

\* \* \* \* \*

Am 6. Juli, d.h. drei Tage vor dem Jahrestag der Schlacht – und noch bevor der Rechtsstreit um die Bewilligung vom Bundesgericht entschieden ist –, verhängt der Regierungsrat des Kantons K. gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung und § 9 des kantonalen Polizeigesetzes ein generelles Verbot für Kundgebungen und andere öffentliche Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gemeinde G. und der vier Nachbargemeinden. Das Verbot gilt für vier Tage, nämlich am Jahrestag selbst (Freitag) sowie am Vortag (Donnerstag) und am darauf folgenden Wochenende (Samstag und Sonntag). Das Verbot wird in den gesetzlich vorgesehenen Formen ausserordentlich bekannt gemacht (u.a. Pressemitteilung, öffentlicher Anschlag in den betreffenden Gemeinden, Internet) und nachträglich im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Die dem Regierungsratsbeschluss (RRB) beigegebene Begründung geht im Wesentlichen dahin, dass man vom Nachrichtendienst des Bundes schlüssige Hinweise erhalten habe, wonach mit einem unbewilligten Aufmarsch rechtsradikaler Gruppierungen zu rechnen sei und eine Attacke auf das multikulturelle Parkfest in G. geplant sei. Im Kanton K. seien aktuell nicht genügend polizeiliche Einsatzkräfte verfügbar.

Auf entsprechende Medienanfragen hin räumt der kantonale Polizeidirektor (Mitglied der kantonalen Regierung) ein, beim Entscheid habe auch eine gewisse Rolle gespielt, dass man wegen eines schon länger schwelenden Konflikts betreffend Überstunden-Abbau im Polizeikorps nicht zusätzliche Überstunden habe anordnen wollen. Auch treffe es zu, dass der Nachbarkanton Aargau bereit gewesen sei, kurzfristig mit seinen Polizeikräften auszuhelfen; man habe es jedoch nicht für opportun angesehen, ausgerechnet am Jahrestag der Schlacht auf Polizisten aus dem Habsburger-Kanton Aargau zurückzugreifen.

Ö. beauftragt seinen Anwalt, auf dem Rechtsweg gegen den Beschluss der kantonalen Regierung vorzugehen. Da der Regierungsratsbeschluss keine Rechtsmittelbelehrung umfasst und im kantonalen Recht gegen Notmassnahmen des Regierungsrates kein Rechtsmittel vorgesehen ist, legt der Anwalt von Ö. direkt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ein. Darin verlangt er im Wesentlichen, dass das Bundesgericht

- den Regierungsratsbeschluss aufhebe (Begehren 1) und
- feststelle, dass der Kanton K. für die ungedeckten Kosten des Ö. aufkommen müsse (u.a. Auslagen für nicht verkaufte verderbliche Esswaren sowie Auslagen für die bereits aus Genf angereiste 13-Mann-Band „moultiqoulti“). (Begehren 2)

Gerichtsintern wird Bundesrichterin C. als Referentin bestimmt. Sie beauftragt den ihr zugeordneten Gerichtsschreiber T. (vgl. Art. 24 Abs. 2 BGG) mit der Klärung verschiedener Rechtsfragen. Beantworten Sie (anstelle des Gerichtsschreibers T.) die folgenden Fragen:

**Aufgabe 4:** Verletzt der Kanton K. Bundesrecht, wenn er gegen Notmassnahmen des Regierungsrates kein Rechtsmittel an eine kantonale Instanz vorsieht?

9 Punkte

**Aufgabe 5:** Beurteilung aus der Sicht des Bundesgerichts:

- a. Beruht das vom Regierungsrat ausgesprochene Verbot auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage?

6 Punkte

- b. Ist das regierungsrätliche Verbot mit der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit (Art. 16 und Art. 22 BV) vereinbar? [Sie dürfen bei der Beantwortung dieser Frage davon ausgehen, dass die genannten Grundrechte berührt sind. Die Antwort soll sich mit anderen Worten auf die Frage beschränken, ob der Eingriff in diese Grundrechte (Verbot) zulässig ist.]

12 Punkte

- c. Wie hat das Bundesgericht zu entscheiden (Begehren 1 und 2)?

3 Punkte

[Bei den Aufgaben 5.a. und 5.b. sollen alle relevanten Rechtsfragen erörtert werden, dies unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei den einzelnen Prüfschritten gelangen.]

\* \* \* \* \*

Ungeachtet des Verbots strömen am Jahrestag der Schlacht viele Menschen in Richtung Schlachtfeld-Park, darunter auch erkennbar gewaltbereite Personen sowohl aus dem rechtsradikalen als auch aus dem antifaschistischen Lager. Noch bevor es zur Konfrontation kommt, zerstreut sich die Menge allerdings rasch, als sich über elektronische und andere Wege das Gerücht zu verbreiten beginnt, dass die Kantonspolizei im Anmarsch sei und dass der Polizei-Einsatzbefehl vorsehe:

- verdeckte Ton-, Foto- und Filmaufnahmen, wobei aufgrund der Kapazitätsengpässe im Polizeikorps auch ein privates Filmteam zum Einsatz gelange;
- bei Bedarf: den Einsatz von Tränengas neuen Typs (wie jüngst in Ägypten).

Ein paar Tage später treffen sich der Journalist J. und der mit ihm befreundete Politaktivist P., der im Kanton K. regelmässig Kundgebungen organisiert. Beide möchten an den Polizei-Einsatzbefehl herankommen,

- J. mehr aus Neugier und weil er eine „gute Story“ wittert,
- P., weil er sich nützliche Hinweise betreffend die aktuelle Polizeitaktik verspricht.

Die beiden bekommen den Tipp, bei der Kantonspolizei ein Gesuch um Einsichtnahme in den Einsatzbefehl zu stellen und sich dabei zu berufen auf:

- die Informationsfreiheit,
- die Medienfreiheit,
- den Anspruch auf Akteneinsicht,
- das Öffentlichkeitsprinzip,
- die Datenschutzgesetzgebung.

**Aufgabe 6:** J. bzw. P. bitten Sie um rechtlichen Rat. Auf welche dieser Rechtsgrundlage(n) sollen J. bzw. P. ihr Gesuch am besten abstützen? Ist die Berufung auf weitere Rechtsgrundlagen ratsam? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

6 Punkte

In der Folge gelangt P. durch eine Indiskretion in den Besitz des Polizei-Einsatzbefehls. Er möchte diesen gerichtlich auf seine Rechtmässigkeit hin überprüfen lassen.

**Aufgabe 7:** Wie beurteilen Sie die Chancen von P., eine gerichtliche Überprüfung des Einsatzbefehls für den 9. Juli erwirken zu können?

[Die Antwort soll sich auf die Eintretensfrage beschränken.]

8 Punkte

Aufgrund der Indiskretion bewahrheitet es sich, dass die Kantonspolizei gemäss Einsatzbefehl tatsächlich geplant hatte, verdeckte Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zu machen und ein privates Filmteam einzusetzen. Die Polizeiverantwortlichen berufen sich auf § 32 des kantonalen Polizeigesetzes und verweisen auf die bekannten Engpässe im personellen Bereich, weshalb man für gewisse Hilfstätigkeiten hin und wieder im Auftragsverhältnis Private beiziehe.

**Aufgabe 8:** Genügt § 32 des kantonalen Polizeigesetzes als gesetzliche Grundlage für die verdeckte Überwachung des Schlachtfeld-Parks mittels Filmaufnahmen?

8 Punkte

**Aufgabe 9:** Ist es nach den anerkannten Regeln und Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsrechts zulässig, für derartige Filmaufnahmen auf Vertragsbasis Private beizuziehen?

[Allfällige kantonale Rechtsgrundlagen bleiben hier ausser Betracht.]

8 Punkte

\* \* \* \* \*

Gemäss Art. 16 SuG<sup>1</sup> werden Finanzhilfen und Abgeltungen in der Regel durch Verfügung gewährt (Abs. 1). Unter Umständen kann die Gewährung einer Subvention auch in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen (Abs. 2).

**Aufgabe 10:**

a. Welches sind – allgemein – die hauptsächlichen Unterschiede und welches die hauptsächlichen Gemeinsamkeiten der beiden Handlungsformen (Verfügung einerseits, öffentlich-rechtlicher Vertrag andererseits)?

12 Punkte

b. Welche der beiden Handlungsformen ist vorteilhafter  
– aus der Sicht des privaten Subventionsempfängers?  
– aus der Behördensicht (Subventionsgeber)?

10 Punkte

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)

## **Anhang:**

### **Kantonsverfassung (KV)** [des Kantons K.] vom 27. Februar 2005

#### § 17 Zugang zu amtlichen Dokumenten

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### § 42 Notstand

Ist die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, so kann der Regierungsrat auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen. Notverordnungen fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

### **Polizeigesetz (PolG)** [des Kantons K.] vom 23. April 2007

#### § 9 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

#### § 32 Überwachung

Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen.

### **Gemeindegesezt (GG)** [des Kantons K.] vom 6. Juni 1926

#### § 74 Ortspolizei

1 Dem Gemeinderat steht neben den ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten.

2 Die Gemeinde erlässt zu diesem Zwecke ein Ortspolizeireglement.

### **Ortspolizeireglement (OPR)** [der Gemeinde G.] (erlassen durch die Gemeindeversammlung)

#### § 5 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und Boden

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und Boden bedürfen einer Bewilligung. Für die Bewilligungserteilung ist der Gemeinderat zuständig.